

Gebührensatzung zur Friedhofsordnung vom 10.05.2004

Präambel

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) und § 6 der Friedhofsordnung vom 10.05.2004 hat der Gemeindegemeinderat der des Evang. Kirchspiels Erxleben (Friedhofsträger) am 24.11.2004 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Massgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren, Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht geltenden Gebührentarif (Anlage). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Leistung eine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Ordnung ist verpflichtet,
 1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird,
 2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 3. der Träger der Sozialhilfe für Verstorbene nach deren Tod in einem Alten- oder Pflegeheim, soweit vorrangig Verpflichtete nicht vorhanden oder diesen die Gebühren nicht zumutbar sind.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung sowie mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides, spätestens jedoch nach vier Wochen zur Zahlung fällig.

§ 5

Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall auf begründetem Antrag aus besonderen Billigkeitsgründen oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

§ 6

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Gebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der VWG „Altmärkische Höhe“.
- (3) Die gültige Fassung der Gebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei Herrn Joachim Pierau, Kirchstr. 9 in Ballerstedt und Herrn Carsten Vinzelberg in Erxleben.
- (4) Außerdem wird die Gebührenordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 8
Außerkräfttreten/Inkräfttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) Wurde ein Gebührentatbestand schon vor Inkräfttreten dieser Friedhofsgebührenordnung verwirklicht, so ist er nach der bisherigen Friedhofsgebührenordnung abzurechnen.

Für den Gemeindegkirchenrat:

.....
K. [Signature]
Vorsitzender

.....
[Signature]
Mitglied

.....
[Signature]
Mitglied

(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den.....

.....

(Siegel)

Anlage : Gebührentarif

Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Ballerstedt

Für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Ballerstedt beschlossen in der gemeinsamen Gemeindekirchenratssitzung vom 10.05.2004 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5. September 1972.

Grundsatz

Die kirchlichen Friedhöfe sind eine Stätte, auf der die Gemeinden ihre Toten zur letzten Ruhe betten. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung aus Auferstehung und der Verheißung auf das ewige Leben. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Ballerstedt in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof für Klein Ballerstedt umfasst zur Zeit das Flurstück 144/16, Gemarkung Ballerstedt, Flur 2, Größe 670 m².

Der Friedhof für Groß Ballerstedt umfasst zur Zeit das Flurstück 69, Gemarkung Ballerstedt, Flur 2, Größe 2.860 m².

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe stehen in der Trägerschaft der Kirchengemeinde Ballerstedt.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindekirchenräten.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
- (5) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ortsteile hatten, auch deren Angehörige ersten Grades sowie derjenigen, die beim Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
Die Anordnungen des Gemeindekirchenrates sind zu befolgen.
- (2) Der Besuch des Friedhofes ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Gewerbetreibenden ausgenommen – zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen, ist nicht gestattet
 - l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- (5) Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei dem Gemeindegemeinderat einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (2) Gewerbetreibenden kann die Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenarbeiten mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einem ordnungsgemäßen und sauberen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (4) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren gemäß der geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmung für die Leichenhalle

§ 7 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Gemeindegemeinderat in Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

- (2) Die Bestattungen durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnis-scheines (Dimissorale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Beisetzungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Gemeindegemeinderates vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Grabstelle, an der Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Trauerhalle

Die Nutzung der Trauerhalle regelt sich nach der Benutzungs- und Gebührensatzung der politischen Gemeinde Ballerstedt, in deren Eigentum sich diese befindet.

§ 10 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Musikalische Darbietungen

Feierlichkeiten und Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

B. Bestattungsbestimmungen zu den Grabstätten

§ 12 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 40 Jahre.
- (2) Die Ruhezeiten für Aschen beträgt 25 Jahre.
- (3) Wird die Grabstätte gepflegt, so kann der Gemeindegemeinderat eine längere Ruhezeit gestatten. Dieses ist von den Angehörigen vorher schriftlich zu beantragen.

§ 13 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandenen – baulich intakten – Grüften dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach der Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche ohne Grabhügel 0,90 m; von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine der Bestatteten oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte auf dem Friedhof sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- 4) Umbettungen müssen vom Antragsteller oder von ihm Beauftragte durchgeführt werden. Der Träger beaufsichtigt die Umbettung.
- 5) Die Kosten der Umbettung sowie der Schäden an benachbarten Gräbern infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 17 Säрге und Urnen

- (1) Säрге für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien sein.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Aschebeisetzungen ebenfalls. Bei oberirdischen Aschebeisetzungen sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III. Grabstätten

§ 18 Vergabebestimmungen

- (1) An Grabstätten werden nur Nutzungsberechtigte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
- (2) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung voraus.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (4) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
Es bestehen auf den Friedhöfen in der Gemeinde Ballerstedt nur Urnenwahlgrabstätten.
- (5) Rechte an Grabstätten werden nur bei Todesfall verliehen.

§ 19 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung beabsichtigt ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,

- e) die Enkelkinder
- f) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben,
- g) die Großeltern
- h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – f) und h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 und 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 20 Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Kirchgebäuden eingerichtet werden.
- (3) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu einer Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu einer Urne zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (4) Somit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auf für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Nutzungsrechtes. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (Anhang) zu beachten.

- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6 wöchiger Hinweis auf dem Grabstein. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät.
- (3) Bäume und Sträucher sind als Grabpflanzungen nicht erlaubt. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofträger.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofträger errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1: 10 beizufügen, aus der im besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.
 - (a) Auf den Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Kindergräber	bis 0,24 m ² Ansichtsfläche
Einzelgrabstätten	bis 0,40 m ² Ansichtsfläche
Zweistellige Grabstellen	bis 0,80 m ² Ansichtsfläche.

Die Stärke der Grabsteine muss so bemessen sein, dass nicht gegen die Regeln der Statik und Ästhetik verstoßen wird.

- (b) Nicht zugelassen für die Errichtung von Grabmalen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutat, Gestaltungs- und Bearbeitungskosten, insbesondere Beton, Betonsteinwerk, Glas, Emaille, Kunststoff und Lichtbilder
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des

Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Träger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Träger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 24 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Trägers.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so ist der Träger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen.
Die dem Träger entstandenen Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 24.

§ 26 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Träger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungsdauer von 40 Jahre seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung in den Schaukästen der Gemeinde Ballerstedt (Groß Ballerstedt und Klein Ballerstedt).
- (2) In den Tageszeitungen wird auf das Inkrafttreten dieser Ordnung hingewiesen. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der VGem „Altmärkische Höhe“ Lückstedt nach der Genehmigung vom Kirchlichen Verwaltungsamt.

- (3) Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme bei dem verantwortlichen Kirchenratsältesten Herrn Joachim Pierau, Kirchstr. 9, der für den Friedhof in Ballerstedt verantwortlich ist, und im Kirchspiel Erxleben – Carsten Vinzelberg aus.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsordnung durch Abkündigung im Gemeindegottesdienst bekannt gemacht.

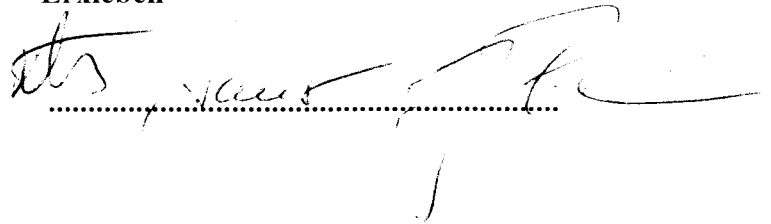
Die bereits bestehende Friedhofordnung tritt außer Kraft.

Die Friedhofsordnung tritt ab am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ballerstedt, den 10.05.2004

Siegel

**für den Gemeindegottesdienst des Kirchspiels
Erxleben**



Handwritten signature of Joachim Pierau, written over a dotted line.

Gebührentarif vom2007

gemäss § 2 der Friedhofsgebührenordnung
des Evang. Kirchspiels Erxleben
für die Evang. Kirchengemeinde Ballerstedt
vom 24.11.2004

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
I.	Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 40 Jahren gemäss § 12 der Friedhofsordnung vom 10.05.2004	
1.	für ein Grablager in einer Grabstelle (Ruhezeit 40 Jahre)	15,00
2.	für jedes weitere Grablager in einer Grabstelle	15,00
3.	für eine Urnenwahlgrabstelle (Ruhezeit 25 Jahre)	15,00
4.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle	15,00
II.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 12 der Friedhofsordnung vom 10.05.2004 je Grabstelle und angefangenem Jahr	
1.	bei Wahlgrabstätten (für ein Grablager)	
2.	bei Urnenwahlgrabstätten	
III.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Jahr. Die Erhebung erfolgt jeweils jährlich.	
1.a.	Friedhof Groß Ballerstedt	2,90
1.b.	Friedhof Klein Ballerstedt	2,90
IV.	Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen	
1.	Für die Überlassung der Friedhofssatzung	1,00
2.	Für die Überlassung der Friedhofsgebührensatzung	0,50
3.	Für das Ausstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	1,00
4.	Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jährlich, pro Grablager und Jahr	2,00
5.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00